

AVV Gelnhausen · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

An die Landwirte und insbesondere
die Schweinehalter in MKK

Hausanschrift: Gutenbergstrasse 2
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465, 63554 Gelnhausen
Amt/Referat: 39/Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Ansprechpartner/in: E. Bauer
Aktenzeichen: 39-19 b-ASP-Prävention
Telefon: 06051-85155-10
Telefax: 06051-85155-11
E-Mail: veterinaeramt@mkk.de
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr
Gebäude/Zimmer: Gutenbergstr. 2

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
E. Bauer

Datum
19.06.2024

Afrikanische Schweinepest-Erster Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) in Hessen

Im September 2020 war der erste ASP-Fall bei einem Wildschwein in Deutschland in Brandenburg bestätigt worden. Mit dem jetzt bestätigten Fall im Kreis Groß-Gerau hat das Virus erstmals auch das Land Hessen erreicht. Am Samstag, 15. Juni, wurde vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, erstmals ein Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) im Landkreis Groß-Gerau bestätigt. Das betroffene Wildschwein war südlich von Rüsselsheim nahe einer Landstraße in der Nähe der vielbefahrenen A 60 gefunden worden, aufgrund auffälliger Krankheitsanzeichen erlegt worden und der Tierkörper war anschließend zur Sektion verbracht worden.

Seitdem laufen die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Region. Im ca. 15 km Radius um den Erlegeort wurde eine sogenannte infizierte Zone als Restriktionszone ausgewiesen. In Hessen sind die Landkreise Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Darmstadt-Dieburg und der Landkreis Offenbach sowie die Städte Frankfurt und Wiesbaden von der infizierten Zone betroffen. Zudem liegen in Rheinland-Pfalz der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz im 15 km Radius. Hier wurden Allgemeinverfügungen auf den Weg gebracht, welche unter anderem das Verbringen von Schweinen und deren Haltung, sowie den Umgang mit tierischen Produkten, das Ausbringen von Gülle und die Jagd einschränken. Trotz Suche nach Kadavern im Umkreis der Fundstelle wurde bislang lediglich dies eine infizierte Wildschwein festgestellt. Weitere tot aufgefunden Wildschweine wurden negativ auf ASP getestet.

Für den Main-Kinzig-Kreis gelten **aktuell zwar keine Restriktionsmaßnahmen**, jedoch muss es das oberste Ziel sein, zu verhindern, dass sich die Tierseuche in der Schwarzwildpopulation ausbreiten kann oder gar auf Hausschweinbestände übertritt.

Alle Schweinehalter werden aus aktuellem Anlass daher dazu aufgerufen, die gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen besonders achtsam einzuhalten. Da eine Impfung nicht verfügbar ist und auch in absehbarer Zeit nicht verfügbar sein wird, ist der einzige Schutz für Hausschweinbestände die konsequente Einhaltung der Biosicherheit in den Betrieben. Vorrangiges Ziel ist es, den (auch indirekten) Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern! Verantwortlich hierfür ist der Tierhalter. Die Verfütterung von Speiseabfällen ist verboten! Rechtliche Grundlage ist die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). Diese enthält die auch in seuchenfreien Zeiten einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen für alle

Betriebe, die Schweine zu Mast- oder Zuchtzwecken halten. Zum Schutz der Schweinebestände sind auch Hobby- oder Kleinsthalter aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung umzusetzen. Denn zum einen handelt es sich um eine in der Regel tödlich verlaufende Krankheit und zum anderen sind auch Hobbyschweine von den Maßnahmen gemäß der entsprechenden EU-Verordnungen (im schlimmsten Fall Tötung der Tiere) betroffen. Zur Überprüfung des eigenen Bestands können die Broschüre des BMEL „Schutz vor Tierseuchen - was Landwirte tun können“ mit Hinweisen zur Umsetzung der Maßnahmen der SchHaltHygV <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ASP-Landwirte.html> sowie die Risikoampel der Universität Vechta <https://risikoampel.uni-vechta.de/> herangezogen werden. Zudem sollten die Mitarbeiter sensibilisiert werden. So sollten alle Saisonarbeiter vor dem Beginn ihrer Tätigkeit in hessischen Betrieben darauf hingewiesen werden, dass Speisereste auf keinen Fall an Schweine verfüttert werden dürfen. Betriebe mit Auslauf- und Offenstallhaltungen sollten sich bei der Betriebsführung zusätzlich an den „Leitlinien zur Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen unter ASP-Bedingungen“ orientieren: https://tsis.fli.de/documents/Leitlinien_zur_Auslauf_und_Freilandhaltung_von_Hausschweinen_unter_ASP_Bedingungen.pdf

Für alle Bürger gilt: Die wichtigste Maßnahme ist das ordnungsgemäße Entsorgen von Speiseresten in verschließbaren Müllbehältern. Die Übertragung des Afrikanischen Schweinepestvirus erfolgt sowohl von Tier zu Tier als auch über kontaminiertes Material wie beispielsweise Fleisch- oder Wurstreste. Somit kann der Rest eines Wurstbrotts entlang der Reiseroute, der nicht ordnungsgemäß weggeworfen wurde und den Wildschweine aufspüren und fressen, bereits eine weitere Ausbreitung der Seuche bedeuten.

Eine besondere Rolle kommt zudem den Jagdausübungsberechtigten und sonstigen Jägern zu: Um die Schäden bei einem Seuchenausbruch möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Einschleppung frühestmöglich nachzuweisen. Tot aufgefundene Wildschweine sind oftmals das erste Anzeichen. Daher sollten diese sogenannten Indikatorwildschweine (krank erlegte, Unfallwild, Totfunde) unbedingt auf ASP untersucht werden. Dies ist nur mit der entsprechenden Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten möglich. Diese erhalten für eine Probeentnahme auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro. Außerdem können die Proben mit voradressierten Umschlägen für die Absenderin bzw. den Absender kostenfrei direkt an das Hessische Landeslabor verschickt werden. Auch die Beprobung (Blutprobe, Tupfer) gesund erlegter Wildschweine ist äußerst hilfreich, um das Seuchengeschehen besser abschätzen zu können. Daher appelliert das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Main-Kinzig-Kreises insbesondere an alle Jäger, vermehrt auf Fallwild oder erkrankte Tiere im Schwarzwildbestand zu achten und möglichst viele Proben zu gewinnen und im Amt in der Gutenbergstr. 2 in 63571 Gelnhausen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Untersuchung einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://landwirtschaft.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/afrikanische-schweinepest#:~:text=Allgemeine%20Ma%C3%9Fnahmen,Infizierten%20Zone%20heraus%20ist%20verboten.>

Hier findet sich neben allgemeinen Informationen zur Tierseuche zum Thema Landwirtschaft spezielle Informationen für Landwirte.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich vorab!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

E. Bauer
Amtstierarzt